

2267/AB XXI.GP
Eingelangt am: 31.05.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verurteilung (§ 178 StGB) trotz Befolgung der Safer - Sex - Regeln im Zusammenhang mit Hiv und Aids" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Nach § 178 StGB ist jeder strafbar, der vorsätzlich eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige - oder meldepflichtigen Krankheiten gehört (§ 179 ist die Fahrlässigkeitsvariante zu diesem Delikt). Diese vorausgesetzte spezielle Eignung der Tat kennzeichnet die §§ 178 ff StGB als sogenannte potentielle Gefährdungsdelikte. Dies bedeutet, dass es nicht erforderlich ist, dass eine Person tatsächlich angesteckt wird, es nicht einmal erforderlich ist, dass eine konkrete Ansteckungsgefahr herbeigeführt wird. Bei den potentiellen Gefährdungsdelikten präsümiert das Gesetz die abstrakte Gefahr nicht ein für allemal, sondern es muss im Einzelfall die typische Eignung des Verhaltens zur Herbeiführung einer Gefahr geprüft und festgestellt werden.

In diesem Sinn wird man, solange man davon ausgeht, dass die Verwendung eines Kondoms keinen absoluten Schutz vor Infizierung bietet, auch dem solcher Art geschützten Verkehr nicht schlechthin die Eignung zur Herbeiführung einer Ansteckungsgefahr absprechen können. Da das Infizierungsrisiko durch die Verwendung eines Kondoms, wenn schon nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, so doch minimiert wird, ist meines Erachtens - ohne der unabhängigen Rechtsprechung vorzugreifen - die Risikominimierung sozialadäquat und damit - trotz des Restrisikos

- strafbarkeitsausschließend. Damit wäre bei Anwendung der bestimmungsgemäßen Sorgfalt bei der Verwendung eines Kondoms auch für HIV - infizierte Personen, die an sich in den Anwendungsbereich der §§ 178 ff StGB fallen würden, keine Strafbarkeit nach diesen Bestimmungen gegeben.

Bei der Beurteilung der Strafbarkeit eines Oralverkehrs eines HIV - positiven Menschen mit einem HIV - negativen wird unter Beachtung der dargestellten Grundsätze zu prüfen sein, wie groß sich das Infizierungsrisiko durch eine derartige Sexualpraxis darstellt. Denn nur dann, wenn das Infizierungsrisiko derart minimal ist, dass man von einer sozialadäquaten Risikominimierung sprechen kann, wird eine Strafbarkeit des HIV - positiven Menschen nicht vorliegen. Ich gehe daher davon aus, dass eine derartige Sexualpraxis nicht generell und stets den objektiven Tatbestand der §§ 178, 179 StGB erfüllen wird.

Zu 4 und 5:

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des § 178 StGB muss der Vorsatz des Täters, für den dolus eventualis genügt, nicht nur die bewusste Ausführung der Tathandlung, sondern auch deren Eignung, „die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen“, umfassen. Es reicht daher, wenn ein HIV - positiver Mensch bei Eingehung eines (an sich tatbildlichen) Sexualkontaktes mit einem HIV - negativen es für möglich hält und sich auch damit abfindet, dass eine derartige Eignung der Tathandlung besteht. Besteht ein derartiger Vorsatz nicht, liegt ein strafbarkeitsausschließender Tatbildirrtum vor. Die Strafbarkeit nach § 179 StGB richtet sich nach § 6 StGB, hängt also davon ab, ob der Täter das Vorliegen des Tatbestandes nach dem für die Fahrlässigkeitsdelikte geltenden Regeln hätte erkennen sollen und können.

Davon zu unterscheiden ist der sogenannte Verbotsirrtum (§ 9 StGB). Kennt der Täter zwar alle Sachverhaltselemente, die dem Tatbild des § 178 StGB entsprechen, geht er aber auf Grund einer falschen Rechtsauskunft oder Verhaltenssempfehlung davon aus, dass sein Verhalten nicht rechtswidrig ist, unterläuft ihm ein Verbotsirrtum. Ist ein solcher Irrtum nicht vorwerfbar, handelt der Täter auch nicht schuldhaft; nur bei Vorwerfbarkeit des Irrtums kann Strafbarkeit nach § 178 oder § 179 StGB gegeben sein.

Zu 6 bis 8:

Zweck der §§ 178 und 179 StGB ist der Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten. Ich gehe davon aus, dass die bestehenden Bestimmungen dieses

Bedürfnis in sachgerechter Weise befriedigen. Auch die Vollziehung dieser Bestimmungen durch die Strafverfolgungsbehörden gibt - soweit überblickbar - keinen Anlass für eine erlassmäßige oder sonstige generelle (Neu -)Regelung.

Zu 9:

Da im Verhalten der Gesundheitsbehörden weder eine konkrete Aufforderung zu einer strafbaren Handlung noch ein konkreter Tatbeitrag liegt, gehe ich - ohne der unabhängigen Rechtsprechung vorzugreifen - davon aus, dass die Tatbestände der §§ 281, 282 bzw. 12, 178, 179 StGB nicht erfüllt sind.

Zu 10:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat im Anlassfall eine Verfolgung der HIV - negativen Geschlechtspartner mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Erwägung gezogen. Auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sind die §§ 178 f StGB auf den nicht infizierten Geschlechtspartner nicht anzuwenden, solange der Nichtinfizierte allein eine Übertragung der Krankheit auf sich selbst riskiert, ohne dass er (weitere) Handlungen setzt, die ein rechtlich missbilligtes Risiko einer Verbreitung auch auf andere Personen enthalten.

Zudem liegt bei mangelndem Wissen über die HIV - Infektion des Geschlechtspartners nicht einmal ein die Fahrlässigkeitsschuld bedingender Sorgfaltsverstoß vor, weil für HIV - negative Menschen eine Verpflichtung zur Befragung seiner Geschlechtspartner über deren HIV - Status nicht dem gesellschaftlichen Grundkonsens entspricht.

Zu 11:

Im Hinblick darauf, dass sowohl in den auf Seite 13 der vom seinerzeitigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 1999 herausgegebenen Broschüre „Gib Aids keine Chance“ propagierten Safer - Sex - Regeln als auch in der auf der Homepage des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen ersichtlichen „Aids - Information für alle“ die Vermeidung von ungeschütztem Oralverkehr empfohlen wird, bestehen im Anlassfall seitens des Bundesministeriums für Justiz bezüglich der Subsumierung von ungeschütztem Oralverkehr unter § 178 StGB keine Bedenken gegen die Entscheidung des Landesgerichtes Klagenfurt vom 19. Juli 1999.

Zu der unter Bezugnahme auf dieses Verfahren geltend gemachten Aktenwidrigkeit in Anbetracht der Feststellung ungeschützten Analverkehrs ist festzuhalten, dass

laut Protokollsvermerk und gekürzter Urteilsausfertigung des Landesgerichtes Klagenfurt vom 19. Juli 1999 beide Beschuldigten zum gesamten auch eine solche Sexualpraxis umfassenden Tatvorwurf ein Geständnis abgelegt haben. Eine materiellrechtliche Überprüfung des Schuldspruches im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO oder einer außerordentlichen Wiederaufnahme gemäß § 362 StPO ist daher im vorliegenden Fall nicht möglich.

Zu 12 und 13:

Die Frage der Erstattung eines Gnadenvorschlags ist meiner Ansicht nach in erster Linie von der Persönlichkeit des betreffenden Rechtsbrechers abhängig zu machen, wobei die Bewertung der Tat, die er zu verantworten hat, nicht unberücksichtigt bleiben kann. Es ist aber nicht das deliktische Verhalten als solches primär entscheidend, sondern das Persönlichkeitsbild, das in ihm zum Ausdruck gekommen ist.

§ 178 StGB schützt nicht nur die gefährdeten Sexualpartner eines HIV - Infizierten, sondern wegen des sich potenzierenden Ansteckungseffektes die Gesundheit der Allgemeinheit. Dieser Gefahrenradius ist umso größer, je mehr Personen der Verurteilte in einer die Übertragung der Krankheit ermöglichenden Weise kontaktiert hat. Wer solcherart die Gesundheit der Bevölkerung vorsätzlich gefährdet, begeht zweifellos einen gewichtigen Rechtsverstoß und offenbart damit ein Persönlichkeitsbild, das eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der sozialen Lage anderer zutage bringt. In einem solchen Fall fällt es schwer, die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten positiv zu beurteilen.

Das Landesgericht Klagenfurt hat eine teilbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, ist also bei seiner Persönlichkeitsbeurteilung zur Auffassung gelangt, dass der Verurteilte nur dann durch die bloße Androhung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe zu einer Gesinnungsänderung veranlasst werden kann, wenn er das Übel des Freiheitsentzuges durch die Vollstreckung eines Viertels der Gesamtstrafe tatsächlich verspürt hat. Ich teile diese Ansicht und sehe mich insofern zu einer Revision der Entscheidung der Gnadenfrage nicht veranlasst.

Zu 14 bis 22:

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, weil entsprechendes statistisches Datenmaterial bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht nach den in der Anfrage enthaltenen Kriterien abgerufen werden kann.